Gesetz

betreffend

die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

(Vom 19. Mai 1895.)

I. Obligatorische Viehversicherung.

a) Organisation der Viehversicherungskassen.

§ 1. Die Versicherung gegen den Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten ist im Sinne dieses Gesetzes obligatorisch.

§ 2. Für die obligatorische Viehversicherung werden Versicherungskreise gebildet, welche in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammenfallen.

Kleinere Gemeinden können sich zu einem Versicherungskreise vereinigen. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit grossem Viehstand kann der Regierungsrat eine Teilung der Gemeinde in mehrere Kreise gestatten, sofern dies für die Kontrole zweckmässig erscheint.

§ 3. Jeder Kreis hat eine Versicherungskasse mit selbständiger Verwaltung.

Die Kreisversammlung der Versicherten ist das oberste Verwaltungsorgan der Viehversicherungskasse. Dieselbe wählt einen Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 4. In der Kreisversammlung hat jeder Versicherte ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes eine Stimme. Jeder Versicherte, der eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung persönlich erscheinen. Ausserdem kann jeder Berechtigte sich durch seinen volljährigen Sohn oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als eine Vertretung übernehmen.

Jeder männliche Viehbesitzer, welcher in der Versammlung stimmberechtigt ist, ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand des Versicherungskreises für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 5. Für das Verfahren in den Kreisversammlungen der Versicherten gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

Rekurse gegen die Beschlüsse der Kreisversammlungen sind zu behandeln wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

§ 6. Jeder Versicherungskreis gibt sich im Rahmen dieses Gesetzes Statuten, in welchen über die innere Verwaltung und über die Verwertung des Fleisches der gefallenen Tiere das Erforderliche bestimmt wird.

Der Regierungsrat erlässt eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 7. Die Einnahmen der Viehversicherungskassen sind:

a) die Beiträge der Versicherten;
b) die Zinsen der Reservefonds der Versicherungskassen;
c) die Erträgnisse des kantonalen Viehversicherungsfondes;
d) die Einnahmen nach dem Gesetze betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. drgl.), unter Vorbehalt des § 31;
e) die Beiträge des Bundes und des Kantons;
f) die allfälligen Beiträge der Gemeinden.

§ 8. Die Beiträge der Versicherten werden nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere bemessen. Als ordentlichen Jahresbeitrag zahlt jeder Versicherte 50 Rappen von 100 Franken der Versicherungssumme.

Für jedes versicherte Stück Vieh ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen. Wenn indes an Stelle eines veräusserten oder abgegangenen Stückes im Laufe des Versicherungsjahres ein neues Stück angeschafft wird, ist der Beitrag für den Rest

des Jahres bloss vom allfälligen Mehrwert des neuen Stückes zu leisten.

Allfällig notwendige Nachschüsse werden von der Kreisversammlung der Versicherten auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Ebenso steht der Kreisversammlung eine Reduktion des ordentlichen Jahresbeitrages zu, sofern die Rechnungsergebnisse der drei vorausgegangenen Jahre dies rechtfertigen.

§ 9. Ueberschüsse eines Rechnungsjahres sollen zur Bildung von Reservefonds verwendet werden. Die Zinsen des Reservefondes fallen in die Betriebskasse.

§ 10. Der kantonale Viehversicherungsfond wird gebildet aus dem bisherigen Viehscheinstempelfond und einem Beitrag der Kantonalbank von 100,000 Franken.

Die Erträgnisse dieses Fondes werden unter die Viehversicherungskassen nach Massgabe ihrer Versicherungssummen verteilt.

§ 11. In gleicher Weise wird der Anteil an den Einnahmen nach dem Gesetze betreffend den Viehverkehr unter die Versicherungskassen verteilt.

§ 12. Der Kanton leistet den Viehversicherungskassen an die Schadensvergütungen einen jährlichen Beitrag von 20 % und weist ihnen überdies die vom Bunde gewährten Beiträge zu.

§ 13. Die Versicherungskassen haben jeweilen auf Ende November ihre Rechnungen abzuschliessen und bis Ende Januar der Direktion des Innern einzureichen. Der Regierungsrat stellt das Formular für diese Rechnungen fest.

b) Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.

§ 14. Die Besitzer von Rindvieh sind verpflichtet, dasselbe in die Versicherung ihres Kreises aufnehmen zu lassen, soweit nicht im Folgenden Ausschliessungsgründe aufgestellt sind.

§ 15. Nur gesundes Vieh darf in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 16. Jungvieh soll erst in einem Alter von 3 Monaten in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 17. Handelsvieh kann durch Beschluss der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 18. Vieh, welches in den Kanton neu eingeführt worden ist, wird erst nach Ablauf von 10 Tagen in die Versicherung aufgenommen.

In den Kanton eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht aufgenommen werden und bleiben ausgeschlossen, auch wenn sie nachher in anderen Besitz übergehen.

§ 19. Tiere, welche zur Sömmerung in den Kanton eingeführt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen; ebenso solche, welche zur Sömmerung ausserhalb den Kanton verbracht werden, während der Zeit der Sömmerung.

Tiere, welche zur Sömmerung aus einem Versicherungskreise des Kantons in einen anderen gebracht werden, bleiben im ersteren versichert; ebenso Tiere, welche wegen Wohnsitzänderung des Besitzers in einen anderen Kreis verbracht werden, jedoch nur bis zum Schluss des Versicherungsjahres.

§ 20. Die gemäss diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei anderen Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert werden.

c) Einschätzung.

§ 21. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch die Einschätzung.

Jährlich mindestens einmal ist in den Versicherungskreisen eine Einschätzung der unter die Versicherung fallenden Viehstücke vorzunehmen.

In der Zwischenzeit erworbene Tiere hat der Besitzer auf seine Kosten einschätzen zu lassen; unterlässt er die Einschätzung, so hat er im Schadensfall keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 22. Wer ein in den Kanton eingeführtes Stück Vieh erwirbt, hat dasselbe vor der Einschätzung tierärztlich untersuchen zu lassen und den Befundbericht dem Vorstande einzureichen.

§ 23. Weibliche Tiere dürfen nicht mit mehr als 700 Franken, männliche nicht mit mehr als 1000 Franken eingeschätzt werden.

d) Schadensvergütung.

§ 24. Die Viehversicherungskassen vergüten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen den Schaden, der den versicherten Viehbesitzern durch Unfall oder Krankheit ihrer Viehstücke entsteht.

§ 25. Die Versicherungskasse leistet keine Entschädigung, wenn Viehverlust infolge Brandunglückes oder nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers eingetreten ist oder wenn der Besitzer nach § 32 dieses Gesetzes entschädigt wird.

§ 26. Im Schadensfall soll der Wert des Tieres durch eine neue Schatzung festgestellt werden; derselben ist der Wert des Tieres vor der Krankheit oder dem Unfall zu Grunde zu legen.

Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahr einschätzen, sind zu einer neuen Schatzung im Schadensfalle nicht verpflichtet.

§ 27. Die Schadensvergütung wird in der Weise berechnet, dass vom Schatzungswerte des Tieres der Erlös aus den verwertbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Reste dem Versicherten 80 % ausbezahlt werden. Die Kosten für das Schlachten und allfällige tierärztliche Behandlung hat der Besitzer selbst zu tragen.

Die Ausrichtung der Schadenersatzsumme hat spätestens innert 10 Tagen nach Feststellung des Schadens zu geschehen.

§ 28. Die Schadensvergütung für ein freiwillig verpfändetes Viehstück wird dem Gemeindammann ausbezahlt.

Derselbe hat die Entschädigung an den Viehbesitzer insoweit zu verabfolgen, als dieser daraus innert 2 Monaten nach dem Verlust des Tieres ein Ersatzstück erwirbt.

Letzteres ist vom Gemeindammann unter Mitwirkung des Schuldners an Stelle des abgegangenen in das Pfandbuch einzutragen.

Wenn der Besitzer des abgegangenen Tieres innert 2 Monaten kein Ersatzstück ankauft, so ist die Entschädigungssumme dem Pfandgläubiger bis auf die Höhe seines Guthabens auszubezahlen.

e) Tuberkulose Tiere.

§ 29. Ist ein versichertes Tier der Perlsucht (Tuberculose) verdächtig, so ist der Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstand des Versicherungskreises sofort Anzeige zu machen.

Der Vorstand ordnet die tierärztliche Untersuchung solcher Tiere auf Kosten der Versicherungskasse an. Wird das Tier krank befunden, so hat der Vorstand ohne Verzug die Abschlachtung anzuordnen.

II. Versicherung von Kleinvieh und von Pferden.

§ 30. Die Versicherungskassen sind verpflichtet, unter in den Statuten aufzustellenden Bedingungen auf Begehren der Besitzer auch deren Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe) in die Versicherung aufzunehmen.

Schweine von Zucht- und Mastanstalten können durch Beschluss der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 31. Zur Förderung der Pferdeversicherung oder bei Verlust von Tieren des Pferdegeschlechtes kann der Regierungsrat Beiträge verabreichen.

Der Regierungsrat verfügt zu diesem Behufe über die Einnahmen nach dem Gesetze betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. drgl.), soweit dieselben vom Verkehr mit Tieren aus dem Pferdegeschlecht herrühren.

III. Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

§ 32. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) das Töten von Pferden, Rindvieh, Ziegen,

Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat:

a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier getötet werden musste;
b) einen Beitrag von 80 % des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt wurden.

Der Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens fällt dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften der Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 und vom 1. Juli 1886 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen zuwider gehandelt hat.

§ 33. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge von der Sanitätsdirektion festgestellt.

Diese Entschädigungen werden aus der Staatskasse bestritten.

IV. Uebergangs-, Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Den nach diesem Gesetz gegründeten Kassen ist gestattet, den Versicherungsbestand bisheriger ähnlicher Versicherungsanstalten mit oder ohne Entgelt zu übernehmen. Derartige Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 35. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen. Er sorgt insbesondere für rechtzeitige Feststellung der Versicherungskreise und Einrichtung der Versicherungskassen.

§ 36. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibusse bis auf 200 Franken bestraft.

Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1896 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend Entschädigung bei Viehverlust vom 7. Dezember 1884 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 19. Mai 1895 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	88527
Eingegangene Stimmzeddel	65982
Annehmende sind	34118
Verwerfende „	22127
Ungültige Stimmen	76
Leere „	9661

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 27. Mai 1895.

Im Namen des Kantonsrates:
Der Präsident,
Kern.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.